

Auflagen für Faschingsumzug 2017 in Böbing

1. Verantwortliche und Alkohol

- Für jede teilnehmende Gruppe ist eine volljährige und nüchterne verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
- Name und telefonische Erreichbarkeit sind dem Veranstalter mitzuteilen.
- Die Fahrzeugführer müssen im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein.
- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
- Die Fahrer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten
- Pro Fahrzeug sind auf jeder Seite mind. Zwei erwachsene, nüchterne Mitgänger, die für Sicherheit sorgen, erforderlich.
- Auf und von Fahrzeugen des Zuges dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden
- Von den Faschingswägen dürfen keine Süßigkeiten oder ähnliches in die Zuschauermenge geworfen werden.

2. Die Fahrzeuge

- Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge, die der Straßenverkehrszulassungsordnung und den besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechen, eingesetzt werden.
- Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
- Personenbeförderung ist nur während des Umzuges, nicht bei An- und Abfahrt erlaubt.
- Für jeden Sitz- oder Stehplatz ist eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen (min. eine 100 cm hohe stabile Brüstung) zu gewährleisten.
- Die Seitenwände und Rückfront der Fahrzeuge sind bis knapp über der Fahrbahn so zu verbauen, dass Fußgänger, Kinder, nicht unter den Wagen gelangen können.
- An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, damit vermieden wird, dass Personen unter Zugwagen gelangen können.
- Die Ladefläche, auf denen sich Personen aufhalten, müssen eben, tritt- und rutschfest sein
- Aufbauten wie Sitzbänke oder Tische sind fest am Anhänger angebracht.
- Aufbauten und Dekorationen sind so zu befestigen, dass die jeglichen Einfluss von außen (und innen) standhalten.
- Die zulässigen Achslasten und das Gesamtgewicht sind zu beachten.
- Für jedes einzelne Fahrzeug gelten folgende allgemeine Höchstgrenzen: Länge Zugfahrzeug und Anhänger: max. 18m, Höhe: 4 m, Breite 2,55m.
- Das Sichtfeld des Fahrzeugführers darf durch Anbauten nicht eingeschränkt werden. Auch Gehör des Fahrers darf durch Besetzung nicht beeinträchtigt werden.
- Rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen sind für Faschingszüge nicht genehmigt.
- Voraussetzung der Teilnahme ist eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug, die das Sonderrisiko Faschingszug abdeckt. Der Einsatz bei Faschingszügen muss somit mindestens der Versicherung mitgeteilt werden.
- Beim Faschingszug ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten, bei An- und Abfahrt 25 km/h.

- Während der Fahrt darf von Fahrzeugen nicht auf- oder abgestiegen werden.
- Unmittelbar nach Umzugs Ende sind die Fahrzeuge und Wagen sofort aufzuräumen. Es bestehen keine Stellplätze vor Ort für Umzugswagen.
- Tiere sind vom Faschingszug ausgeschlossen.
- Bei Kindern unter 14 Jahre auf Ladeflächen von Fahrzeugen ist als Aufsicht pro Fahrzeug min. eine geeignete Person (über 18 Jahren) einzuteilen.

3. Beschallung

- Auf der Faschingszugstrecke dürfen Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen ab eine Stunde vor Beginn sowie während des Umzuges betrieben werden.
- Die Lautstärke von max. 95 dBA darf nicht überschritten werden. Maßgebender Punkt ist der am lautesten beschallte, für das Publikum allgemein zugängliche Punkt
- erforderliche elektrische Geräte, wie z.B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften der VDE für den mobilen Betrieb entsprechen.

4. Anweisungen und Verstöße

- Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen von Polizei, Ordnungspersonal, Security-Dienst und des Veranstalters Folge zu leisten.
- Teilnehmer, die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Faschingszug ausgeschlossen.
- Bei Verstößen gegen Lautstärkeregelung und übermäßigen Alkoholkonsum erfolgt der Ausschluss während des Umzuges. Die Gruppe hat den Veranstaltungsort umgehend zu verlassen.
- Für entstandene Schäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit und der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer. Wir bitten Sie hierfür um Ihr Verständnis.

Anmeldung zum Faschingszug
Am 28. Februar 2017 in Böbing

Daten zum Teilnehmer:

Verein/Gruppe	Vorstand/Verantwortlicher
Straße	PLZ/Ort
Telefonnummer	Fax-Nummer
Handynummer Verantwortlicher	email-Adresse
Vor- und Nachname Fahrer	Handynummer Fahrer

Daten zur teilnehmenden Gruppe:

Teilnehmerzahl: ca. _____ Personen

Fußgruppe mit Beschallung – GEMA Gebühren werden nicht vom Veranstalter übernommen

Musikkapelle ohne Beschallung Bitte separate Hinweise zur Beschallung beachten

Wagen – genaue Beschreibung von Zugmaschine und Wagen (Fahrzeugtyp, Hersteller, Typ und Art des Aufbaus, Größe (Länge x Breite) Anzahl der Achsen, usw.)

Beschreibung zur Gruppe: (Wagenthema)

Hiermit bestätige ich meine/unsere Teilnahme am Faschingszug _____ ja

Die beiliegenden Hinweise und Auflagen sind bekannt und werden eingehalten _____ ja

Alle erforderlichen Maßnahmen von TÜV und des Veranstalters werden erfüllt und eingehalten _____ ja

Ort, Datum

Unterschrift

Anmeldung bitte bis spätestens,
den 20.02.2017 an Robert Klinger Thalmühlweg 13, 82389Böbing
e-mail robert.klinger@schoerghuber.de

Mobil:+49 173 / 7174818